Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 48 (1915)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XLVIII. Jahrgang **Nr. 44** Bern, 30. Okt. 1915

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt: Oberlehrer **Samuel Jost** in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**, Oberer Beaumontweg 2, Bern.
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.—; halbjährlich Fr. 3.—; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.20 und Fr. 3.20. **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt** und **Inseratenwesen:** *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: † Hans Brugger. — Über Kollegialität. — Die erste Bergschule des Kantons Solothurn — Kompetenzen und Rechtsfragen in der bernischen Primarschule. - Erziehungsdirektorenkonferenz. — Dr. Hans Brugger, Seminarlehrer. — Ferienkurs über Religionspädagogik. — Adelboden. — Steffisburg. — Deutschland. — Polizeistrafe für versäumtes Nachsitzen in der Schule. — Literarisches.

Hans Brugger.

Der Tod hält Rast vor einem stillen Garten.
Der hagre Rappe scharrt in dürrem Laub.
Die Pforte knarrt — ein Wink — ein kurzes Warten; —
Durch bleichen Nebel trägt er jähen Raub.

Herb klang der Schnitt, und unsre Seelen klagen.
Vom Scheitel bis zum Fuss ein Mann der Pflicht!
Für Recht und Wahrheit hat dein Herz geschlagen,
Und deine Waffen waren blank und schlicht.

Du schrittest nicht durch lärmbelebte Strassen.
Nach Denkerweise gingst du stillen Pfad.
Doch in der Schule friedlichen Gelassen
Gedieh dein Körnerwurf zu gold'ner Mahd.

Vorbei! Gebrochen liegt ein warmes Leben!
Doch schwingt aus seines reichen Wissens Hort
Ein leiser Klang, ein seelenvolles Beben
Wie Glockenton durch Ewigkeiten fort.

F. H.

Über Kollegialität

wurde schon oft gesprochen und geschrieben; aber veraltern kann dieses Thema nicht. Während dem abgelaufenen Kriegsjahr haben viele unter uns die Einschränkung des kollegialen Verkehrs schmerzlich empfunden; denn die Konferenzen und Lehrerversammlungen sind doch unbestritten die schönsten Tage; wie Sterne erster Grösse leuchten sie dem alten Lehrer noch aus der Vergangenheit entgegen. Wer die kollegialen Versammlungen grundsätzlich meidet, muss geistig verarmen, wie reich angelegt und wie fleissig er auch sein mag.

Aber die Pflege echt kollegialen Lebens in allen Lagen ist durchaus nicht so leicht, wie es ausgesprochen und niedergeschrieben wird. Was verstehen wir eigentlich unter kollegial sein? Doch das Bestreben, mit allen Berufsgenossen in freundlichen Beziehungen zu stehen. Wie viele sind es im vollen Sinne des Wortes? Der Reibungsflächen sind mehr als genug, besonders unter Kollegen des gleichen Schulortes. Wir brauchen nicht nur an Neid und Eifersucht zu denken. Sehr oft ist der durchaus berechtigte Trieb zur Selbsterhaltung die Ursache des Streites. Immer wird es verschieden geartete Naturen, fleissige und pflichtvergessene, strebsame und Streber, verschwiegene und vorlaute, kluge und weniger kluge Leute geben, wie in jedem andern Stande. Kein gescheiter Mensch wird unter Kollegialität in jedem Falle Freundschaft verstehen.

Billigerweise können Behörden und Bürger einer Gemeinde zufrieden sein, wenn unter ihrer Lehrerschaft erträgliche Beziehungen unterhalten werden. Eine Torheit wäre es, zu verlangen, dass Menschen, die durch äussere Verhältnisse zusammengekoppelt sind, auch Freunde sein müssen. Es brauchen nicht gerade schwere Mängel und Fehler vorzuliegen. Temperament, Bestrebungen, Lebensweise, Verwandtschaften und viele andere Dinge genügen, um die Kollegen auseinander zu bringen.

Aber durchaus berechtigt ist die Forderung, dass Schule und Amtstätigkeit unter diesen Streitigkeiten nicht zu leiden habe; es liegt dies ja im allseitigen Interesse. Verträglichkeit und Höflichkeit, nicht Roheit und Rücksichtslosigkeit sollen den notwendigen Verkehr beherrschen. Wenn sich die Beteiligten zu leidenschaftlichen Beschimpfungen und Zornausbrüchen hinreissen lassen, ist das gewiss bedauerlich und wirkt nichts Gutes. Zweierlei Meinung hingegen kann man über das Nichtgrüssen sein. Nur keine Heuchelei, auch nicht am Grabe eines Kollegen.

Verschlucken und nachgeben kann man unbeschadet seiner Ehre viel; so was sagt auch Rosegger.

Aber ein Kampf mit offenem Visier, mündlich oder schriftlich, wenn er nicht gar zu gehässig wird, kann nur klärend wirken. Unkollegial hingegen ist: das Sichhervortun auf Kosten anderer, sowie Verleumdungen

und Angebereien aus dem Hinterhalt. Wie aber muss man's ansehen, wenn einer in der Schule sich wiederholt öffentlich beklagt, die Arbeit seines Kollegen (Einmaleins, mechanisches Lesen usw.) nachholen zu müssen? Wie hat man sich überhaupt gegen solche Kollegen zu verhalten, mit denen man sich über Fragen des Unterrichts und der Erziehung nicht unterhalten und keine Einigung erzielen kann?

In jedem grössern Lehrkörper gibt es wahrscheinlich Elemente, die sich nicht verstehen und nicht leiden können. Ein törichtes Beginnen, sie zusammenbringen, ebenso töricht, zwei Auseinandergekommene wieder vereinigen zu wollen. Es kommt selten gut.

Jedenfalls tut jeder neu Eintretende klug, wenn er mit grosser Vorsicht zu Werke geht. Beobachtung und Zurückhaltung im Urteil und Benehmen ist besser als sofortiger intimer Anschluss und gewinnt jedermanns Achtung.

Nicht immer ist der Fehler nur an der Lehrerschaft, wenn sie sich entzweit. Oft liegt die Schuld bei der Gemeinde oder den von ihnen geduldeten oder geschaffenen Verhältnissen. Erwähnt sei hier nur das Vereinswesen, der ungesunde Wettstreit im Gesangwesen, die Art der Promovierung, die Gesellschafterei und Kannegiesserei usw. Das Urteil des Publikums ist durchaus nicht immer ein gerechtes. Was frommet und nicht glänzt, wird nicht immer gebührend geschätzt. Nebensächliches gibt den Ausschlag. Talmi wird dem Silber vorgezogen.

Aber gottlob ist mit der gründlicheren Bildung und Besserstellung der Lehrer auch das kollegiale Leben besser geworden. Auch der Lehrerverein hat vieles getan und wird noch vieles tun. C. K.

Die erste Bergschule des Kantons Solothurn.

Der 27. August dieses Jahres führte uns bei Anlass des alpwirtschaftlichen Ortskurses Guldental-Mümliswil in die erste Bergschule des Kantons Solothurn. Auf der zweiten Jurakette, über dem Balstaler- und Guldental, liegen die Berghöfe Zentner, Güggel, Sangetel, Grossbrunnersberg, Stierenberg u. a. Jeder dieser Höfe war früher stundenweit vom nächsten Schulhause entfernt. Im Jahre 1902 wandten sich die damaligen Bergbauern mit einer Bittschrift an das Erziehungsdepartement des Kantons, eine eigene Schule verlangend. Denn im Winter sei es des meterhohen Schnees wegen unmöglich, den Gang zur Schule auszuführen. Die Regierung beauftragte Herrn Professor Gunzinger, damaligen Seminarvorsteher in Solothurn, alle Verhältnisse, Schülerzahl usw. genau zu prüfen. Mit einer vorbildlichen Energie und voll Sympathie für die Bergbewohner kam Herr Gunzinger seiner Aufgabe nach. Ihm zur Seite stund Herr Professor Strüby in Solothurn, der vielverdiente Sekretär des Schweizer. alpwirtschaftlichen Vereins,

dem für seine Bergler nur das Beste gut genug ist. Indessen vermochten die zwei Kämpen die juristischen Bedenken der Regierung nicht zu zerstreuen. (Es war von konservativer Seite eine Interpellation zu befürchten, wenn man den fast ausschliesslich bernischen, freisinnigen Bauern ein „verfassungswidriges Recht“ einräumen wollte.) Die Regierung tröstete die Bittsteller mit der kommenden neuen Gesetzgebung. Herr Prof. Gunzinger ging im Jahre 1905 noch einmal den Berghöfen nach. Eine Petition, unterschrieben von zehn Interessenten, wurde dem Kantonsrate eingereicht. Schon im März 1906 wurde sie in günstigem Sinne entgegengenommen. Von gewisser Seite wurde abermals die Arbeit unterwühlt, und wieder trat Stillstand ein. Die Frage der Errichtung einer Schule wurde erst im Herbst 1911 wieder Gegenstand eifrigster Beratung. Das Interesse und Bedürfnis war geweckt durch den Umstand, dass verschiedene Berghöfe durch Kauf an tüchtige, weitsichtigere Berner Bauern übergingen. Ganz unabhängig vom ersten Projekt wurde kurzweg, namentlich auf die energische Initiative der Landwirte Stettler (aus Eggiwil) und Fankhauser (aus Trub) die Bergschule auf dem *Grossbrunnersberg* eröffnet. Die Familie Stettler auf dem Grossbrunnersberg stellte in uneigennütziger Weise ein Zimmer als Schulzimmer zur Verfügung. Am 1. Dezember 1911 konnte der Unterricht beginnen. Fräulein Rosalie Oetliker aus Trimstein war die erste Lehrerin. Seit Mai 1912 steht der Schule eine Solothurnerin, Fräulein Marie Stampfli, vor. An die Besoldung der Lehrerin leisten die Besitzer der sechs in Betracht fallenden Höfe ganz erkleckliche Opfer, indem die Beiträge nach der Katasterschätzung der Höfe berechnet werden. Im Jahre 1914 übernahm die Lehrerin auch die Arbeitsschule und vergangenen Winter die Führung der Fortbildungsschule. Zur Zeit unseres Besuches zählte die Schule 17 Schüler und Schülerinnen, 16 protestantischer und 1 katholischer Konfession. Mit welcher Liebe und Verehrung die Kinder zu ihrer Lehrerin blicken, davon konnten wir uns zur Genüge überzeugen. Hoffentlich kriegen die Lernbeflissenen bald andere Sitzgelegenheit. Die Schule steht unter staatlicher Aufsicht und wird von Herrn Bezirkslehrer Stebler in Matzendorf geprüft. Die Verwaltung übernahm das Oberamt Balsthal. Möge es den Bergbauern auf der zweiten Jurakette vergönnt sein, Frl. Stampfli noch lange als Lehrerin ihrer Kinder zu behalten! Den Besuchern dieser Gegend raten wir, der Schule einen Besuch abzustatten; sie werden nicht die einzigen im Besucherbuche sein. Hz.

Kompetenzen und Rechtsfragen in der bernischen Primarschule.

Letzthin stand in einer Zeitschrift geschrieben: „Wir leben im Zeitalter des Kindes, das will sagen, das Kind regiert und die Erwachsenen

gehorchen; es regiert die Eltern, die Familie, das ganze Haus, die Schule und oft genug deren Behörden, es regiert bis hinauf in die höheren Bureaus.“ Ist diese Behauptung auch nicht gerade wörtlich aufzufassen, so enthält sie doch viel Wahrheit, und dieses Kinderregiment bekommt auch die Primarlehrerschaft zu spüren, indem es bei diesem oder jenem Anlass heisst: dazu besitzt die Lehrerschaft kein Recht.

Im nachfolgenden erlauben wir uns, auf einige solcher Kompetenz- und Rechtsfragen aufmerksam zu machen, und wenn diese Zeilen dazu beitragen, Klarheit in die widerstreitenden Ansichten und Meinungen zu bringen, so haben sie ihren Zweck erreicht.

Gegenwärtig stehen wir in der Schule in mancher Hinsicht auf einem etwas unterminierten Rechtsboden und müssen riskieren, dass da oder dort eine Mine explodiere. Dadurch kommt natürlich eine gewisse Unsicherheit in die Schulführung, was nicht gerade dem Gedeihen der Volksschule förderlich ist. Da schreibt z. B. § 39 des Primarschulgesetzes vor: „Die Lehrer haben in und ausserhalb der Schule auf Reinlichkeit, Ordnung und Anstand zu „dringen“. Nun — das „ausserhalb der Schule“ ist seit Erlass des Gesetzes durch höheres Urteil erledigt worden, und wir können nur dankbar sein, dass wir von dieser Last und diesem Kreuz befreit worden sind.

Wie wir durch einen Freund, einen Juristen, belehrt worden sind, hält dieser § 39 der scharfen Logik der Rechtswissenschaft nicht stand, obschon ein Jurist der Vater des Gesetzes war. Es ist zuerst zu prüfen, was unter „Reinlichkeit“ zu verstehen sei. Da hört man sagen: natürlich vor allem aus eine saubere Haut. Nur sachte. Der Gesetzgeber kann nicht nur die Hautreinlichkeit, sondern ebensogut Reinlichkeit der Kleider, oder der Bücher, oder der Schultische oder des Zimmers, oder alles zusammen gemeint haben. Das Gesetz lässt uns ganz im Unklaren, was unter Reinlichkeit zu verstehen ist, und nach höherer Ansicht ist in der Primarschule alles das verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Ein ebenso allgemeiner Begriff sei der Ausdruck „Ordnung“. Es könne da gemeint sein die Ordnung im Sitzen (in Reih und Glied), oder die Ordnung in der Kleidung, bei den Schulbüchern und Materialien, die Ordnung beim Betreten oder Verlassen des Zimmers. Juristisch ganz unklar sei der Befehl: der Lehrer hat zu „dringen“. Dieses „Dringen“ könne auf gar mannigfache Weise ausgeführt werden, durch Erteilen der bezüglichen Fachnoten, durch Anhalten zu Reinigungsarbeiten (waschen beim Brunnen usw.), durch Einfassen und Ordnen der Bücher, Hefte usw.), oder gar durch Strafen. Der Gesetzgeber habe sich aber gänzlich ausgeschwiegen, auf welche Weise er das „Dringen“ ausgeführt wissen wolle; in § 41 sind nicht einmal die Zeugnisnoten über Ordnung und Reinlichkeit genannt, und was im Primarschulgesetz nicht ausdrücklich erlaubt sei, sei verboten. Die werten Kol-

legen und Kolleginnen mögen die weitern Schlüsse selber ziehen. Es ist denn auch in neuerer Zeit wirklich und wahrhaftig vorgekommen, dass ein Vater bei der Behörde reklamierte, weil die Lehrerin seinen Sprössling zum Waschen der Hände zum Brunnen geschickt hat. Vor Gericht hätte die Lehrgotte wohl noch durch zwei Zeugen beweisen müssen, dass dieser Primarschulstudent unreine Hände hatte. Der Präsident erteilte denn auch den Rat, es beim „Dringen auf Reinlichkeit" bei der Zeugnisnote bewenden zu lassen, um Unannehmlichkeiten auszuweichen.

§ 1 des Schulgesetzes schreibt unter anderm vor: Die Schule hat den Zweck, ... das jedem Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen. .....

Diese Forderung sei juristisch wieder ganz unklar. Da kann namentlich bei Inspektionen darüber gestritten werden, wie gross das Mass der „unumgänglich nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten" sei; der Gesetzgeber schweige sich da auch ganz aus; er verlange in § 25 nur **„Unterricht"** in den dort genannten Fächern; von Aneignung und Beherrschung des Stoffes seitens des Schülers stehe kein Wort. Diese allgemeinen Vorschriften sprechen zugunsten des Lehrers bei Inspektionen. Auch die Forderung des „beizubringen" sei ein vager Begriff, der verschiedene Auffassungen zulasse und Grund zu Streitigkeiten verursachen könne. Das alte Schulgesetz und -reglement seien in dieser Hinsicht viel klarer und präziser gewesen und habe dem Auslegen und Unterlegen einen Riegel vorgeschoben. Die alten Vorschriften sagten: *„Der Schüler ist verpflichtet,* sich auf den Unterricht vorzubereiten, das Gelernte zu wiederholen und die häuslichen Arbeiten pünktlich abzuliefern. Lehrern und Schulbehörden liegt die Pflicht ob, über die Beachtung der Schulordnung zu wachen. *Der Lehrer hat* **das Recht,** *angemessene Strafen anzuwenden."* Alle diese Forderungen und Rechte sind im neuen Gesetz weggelassen. Da aber nach höherer Auffassung alles das verboten ist, was das Schulgesetz nicht ausdrücklich erlaubt, so habe die Primarlehrerschaft kein Recht, vom Schüler zu verlangen, dass er das Gelernte wiederhole und sich auf den Unterricht vorbereite; das gehe auch aus § 4 des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden hervor, welcher vorschreibt, dass ein Schüler nicht länger als zwei Jahre im gleichen Schuljahr bleiben dürfe, ganz abgesehen von den Leistungen. Leistungen und Fähigkeiten scheinen also in der Primarschule eine ganz untergeordnete Rolle zu spielen. Dies möge sich auch die Lehrerschaft bei den Inspektionen merken. Das neue Schulgesetz verlangt von der Lehrerschaft Unterricht, gutes Beispiel und Zucht, gewissenhaftes Einhalten der Schulstunden, ferner Ausstellung von Zeugnissen über Betragen, Fortschritt und Schulbesuch der Schüler (§ 41); Fachnoten sind da keine gefordert; die Lehrer werden daher auch nicht verpflichtet sein, solche auszustellen.

Da das neue Gesetz den Schüler vom Wiederholen des Gelernten,

von den Vorbereitungen auf den Unterricht entlastet, so hat es als logische Folge den Lehrer betreffend Leistungen der Schüler auch nicht verantwortlich gemacht. Sollten in dieser Hinsicht Differenzen entstehen, so wird er sich eben auch auf das Schulgesetz berufen können. Ob nun diese Entlastung der Primarschüler und Lehrer im Willen des Gesetzgebers gestanden hat und ob sie das Gedeihen der Schule fördern hilft, ist eine andere Frage. Der Herr Jurist meint, die Lehrerschaft habe ja Vertreter in der gesetzgebenden Behörde; die haben das Recht zum Interpretieren.

Wir wiederholen zum Schluss, dass diese Zeilen nur zu dem Zwecke geschrieben worden sind, anzuregen, dass endlich einmal Licht und Klarheit in den Widerspruch der Meinungen gebracht werde. Klarheit und sicheres Recht fördern das Wohl der Volksschule mehr, als das geheimnisvolle, düstere Dunkel. Betreffend die Verantwortlichkeit auf Reisen und beim Turnen hat uns die Sektion Aarberg durch ein vorzügliches Referat zu einem sichern Wissen verholfen; wir danken ihr hier nochmals dafür. Wer wagt es, in die oben genannten Punkte auch einmal Licht und Klarheit zu bringen? A.

Schulnachrichten.

Erziehungsdirektorenkonferenz. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren trat am 16. Oktober in Chur zusammen. Sie beschäftigte sich mit der Fürsorge für die schulentlassene Jugend und damit im Zusammenhang mit der Berufswahl und Berufsbildung. Das Traktandum „Staatsbürgerlicher Unterricht“ wurde auf die nächste Versammlung verschoben. Beim Bankett hielt Bundesrat Calonder eine mit allseitigem Beifall aufgenommene Rede über Ziel und Reform unserer nationalen Erziehung. Den Schluss der Zusammenkunft bildete eine genussreiche Bahnfahrt nach Arosa.

† **Dr. Hans Brugger, Seminarlehrer.** Unerwartet rasch starb am 22. Oktober in Bern im Alter von zirka 55 Jahren Herr Seminarlehrer Dr. Brugger. Mitten aus einer arbeitsreichen, gesegneten Tätigkeit heraus hat ihn der Tod abgerufen. Ein beinahe vollendetes neues Geschichtslehrmittel für die Sekundarschulen liegt auf seinem Schreibpult; es hat nicht sein sollen, dass er dieses sein Lebenswerk ganz zu Ende führte. — Dem „Berner Schulblatt“ war er ein treuer Freund und Mitarbeiter; er war Mitglied des Redaktionskomitees. Noch in unserer heutigen Nummer steht ein uns von ihm in den letzten Tagen eingesandter Beitrag. Wer hätte gedacht, dass der schlichte Mann, den jeder, der ihn näher kennen lernte, achten und lieben musste, so bald die Feder jählings sinken lassen müsse. Wir hoffen, nächstens einen eingehenden Nachruf bringen zu können.

Ferienkurs über Religionspädagogik, vom 18.—23. Oktober 1915 in Langenthal. Im Sekundarschulhause der oberaargauischen Zentrale fand, jeweilen an den Nachmittagen von 1 bis 5 Uhr, ein Kurs über Religionspädagogik statt. Zum Worte kamen folgende Autoritäten:

1. Herr Privatdozent Lic. M. Haller, Pfarrer in Herzogenbuchsee, über: „Die Propheten Israels“, 6 Vorträge.

2. Herr Seminardirektor Dr. Schneider, Bern: „Religiöse Erziehung“, 3 Vorträge.

3. Herr Pfarrer K. v. Greyerz, Kandergrund: „Soziales im Religionsunterricht“.

4. Herr Pfarrer A. Schädelin, Bern, über: „Unsere Stellung zu Jesus“.

5. Herr Pfarrer V. Nüesch, Roggwil, über: „Mission und Religionsgeschichte in der Schule“.

6. Herr Seminarlehrer J. Howald, Bern, über: „Das Kirchenlied in der Schule“.

7. Herr Seminardirektor Pfarrer Grütter, Hindelbank, über.: „Die Kirchengeschichte in der Volksschule“.

An einzelne dieser Vorträge schloss sich eine Diskussion an. Ferner wurden für alle drei Stufen der Volksschule Lehrproben gehalten.

Der Kurs bot mannigfaltige und wertvolle Anregungen. Wir werden in den nächsten Nummern des „Berner Schulblattes“ über den reichhaltigen Stoff eingehend referieren. R.

Adelboden. (Korr.) Weil das Papier immer teurer wird, hat die hiesige Schulkommission bei der Lehrerschaft den Wunsch ausgesprochen, in sämtlichen Schulen den Gebrauch von Schreibheften einzuschränken. Dagegen solle wieder mehr die Schiefertafel verwendet werden, weil dadurch bedeutende Ersparnisse gemacht werden können, ohne dass die Schule damit geschädigt wird. Auch kommt es unserer einheimischen Schieferindustrie zugut, wenn der Absatz von Schiefertafeln zunimmt, ein Umstand, der in dieser bösen Zeit auch in Betracht gezogen werden darf.

Steffisburg. (Korr.). An Klasse III an der Bernstrasse ist definitiv gewählt worden Herr Walter Hugi aus Biel, und an die Spezialklasse für Schwachbegabte Frl. Margrith Schild aus Steffisburg; beide waren bisher provisorische Inhaber der Lehrstellen. Die gleiche Gemeindeversammlung bewilligte einen Kredit von Fr. 800 für Neubestuhlung des noch leeren Schulzimmers an der Bernstrasse. Auf den Winter soll eine Klasse vom Dorf dorthin disloziert werden. Die Spezialklasse war im abgelaufenen Sommer im alten Schulhaus im Schulgässlein untergebracht; für den Winter ist das Zimmer aber abgesprochen worden, und Ersatz lässt sich nur durch gemeldete Verlegung beschaffen. Überhaupt leidet Steffisburg je länger desto mehr an Schulzimmermangel. Infolge stetiger Zunahme der Schülerzahlen stehen wieder Neuerrichtungen von Schulklassen vor der Türe; aber Schulzimmer stehen keine mehr zur Verfügung, trotzdem die Gemeinde in den letzten elf Jahren für über Fr. 200,000 Neu- und Umbauten von Schulhäusern vorgenommen hat. Es wird deshalb zurzeit die Beschaffung von neuen Schulzimmern zum Gegenstand des Studiums gemacht. Ob ein Neubau oder ein Anbau am Musterplatzschulhaus proponiert wird, darüber kann man noch nichts sagen.

* * *

Deutschland. Kriegshilfe der deutschen Lehrerschaft. Die Geldsammlungen in der deutschen Lehrerschaft für Kriegshilfe haben nach den in der pädagogischen Presse veröffentlichten Angaben bis jetzt den Betrag von 2,750,000 Mark ergeben.

Polizeistrafe für versäumtes Nachsitzen in der Schule. Die Tochter eines Bürgers in N. musste zur Strafe des öfteren in der Schule nachsitzen. Der Bürger wurde darüber sehr ungehalten und verhinderte seine Tochter schliesslich am Nachsitzen. Die Folge davon war eine polizeiliche Bestrafung wegen Schulversäumnis. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb erfolglos. Das Kammer-

gericht entschied, auch die Strafstunden müssten, da sie ebenfalls den Zwecken und Zielen des Unterrichts dienen, von den schulpflichtigen Kindern wie die sonstigen Lehrstunden besucht werden.

Literarisches.

Das Seelchen. Gedichte von Georg Küffer. Druck und Verlag von Huber & Co. in Frauenfeld 1915.

Wer das feine Büchlein richtig würdigen will, muss es bei guter Stimmung lesen. Er muss die eigene Seelentüre weit offen halten, damit die leichtbeschwingten Wesen frei aus- und einziehen können nach Herzenslust. — Der Zufall wollte es, dass ich beim ersten Durchblättern und Lesen des 98 Seiten haltenden, schön ausgestatteten Bändchens auf einer Ruhebank am Ufer eines lieblichen Sees sass. Unruhvoll plätscherte Welle um Welle heran und zerfloss auf dem Sand. Dann kam eine Schar flinker Möven herangeflattert. Dutzendweise schwirrten sie auf und nieder und durcheinander mit Lust- oder Wehgeschrei; keine einzelne war auf die Dauer von der andern zu unterscheiden. Es blieb aber ein herzerfreuender Gesamteindruck des luftigen Spiels, das lud zu regem Sinnen und Träumen ein.

Wie ich in dem Büchlein weiterlas, stellte sich mir jedes der fünfzig Seelchen unter dem Bilde einer auf- und niederschwebenden Möve dar. Wie wäre es möglich, sie im einzelnen zu beschreiben! Doch der Gesamteindruck ist der einer gewissenhaften und zielbewussten Künstlerseele, die mit den Problemen des Lebens ringt und sie als Dichter zu meistern sucht. Eine nachdenkliche Art, Zartsinn und redlicher Künstlerwille liessen eine abwechslungsreiche Reihe von Gebilden entstehen, die dem Urheber alle Ehre machen. Auf einigen bestimmten Grundtönen aufbauend, weiss der junge Lyriker die Summe seiner seelischen Erlebnisse in immer neuen Bildern zu veranschaulichen.

Wir beglückwünschen den werten Kollegen zum Erscheinen dieses seines Erstlingswerkes. Er hat sich damit glücklich in die Heimatdichtung eingeführt. Wir wollen hoffen, dass er recht viele verständnisvolle Leser finden werde. H. B.

Verein für Verbreitung guter Schriften. Soeben sind drei neue Hefte erschienen. Das Berner Heft (Preis 10 Rp.) bringt eine Geschichte aus dem Emmental von unserm bekannten Berner Schriftsteller Simon Gfeller, nämlich „Christine Brand“, ein Werk echter Heimatkunst.

Das Basler Heft (20 Rp.) enthält ein lebensvolles Bild des Generals Dufour von G. Fr. Ochsenbein. Der Name Dufours ist in unserem Lande so lebendig geblieben, dass man sich recht gerne wieder einmal das Lebensbild dieses grossen Schweizers vor Augen führen lassen wird.

Das Zürcher Heft (15 Rp.) bringt uns zwei schlichte Geschichten aus dem Volk: „Der Schatz von Meyriez“ von A. Ribaux, und „Das zarte Gewissen“ von O. Haggenmacher. Jedermann wird an den hübschen Geschichten seine Freude haben.

Helvetia-Skizzierheftchen und Blocks. Gerade in die jetzige Zeit recht passend, wo es überall sparen heisst, sind die von der A. G. Neuenschwanderschen Buchdruckerei und Buchhandlung in Weinfelden herausgegebenen Helvetia-Skizzierheftchen und Skizzierblocks, gesetzlich geschützte Artikel, die allgemein sehr gute Aufnahme finden. Die Qualitäten sind zweckentsprechend, deren Preise aber wirklich so billig, wie wir es in diesen teuren Kriegszeiten gerade nötig haben. Wir verweisen noch auf das bezügliche Inserat.

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungstermin
a) Primarschule.						
Jeanbeurnin, Gmde. Corgémont	X	deutsche Privatschule	25	700 und freie Station	2 5	8. Nov.
Bern, Unt. Stadt	V	1 Lehrstelle für einen Lehrer	—	2600 † inkl. Nat.	2	10. „

* **Anmerkungen:** 1 Wegen Ablauf der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung.

† Dienstjahrzulagen.

Druckfehler-Berichtigung. Auf Seite 505, im Artikel „Nationale Erziehung", soll der Schluss lauten: „der Jahresversammlung schweizerischer *Gymnasiallehrer*", statt Primarlehrer.

Wandtafeln in Schiefer, Holz und Eternit

Generalvertretung der Original-Jägertafeln (Wormser) 111

Über 50 verschiedene Formate und ca. 30 verschied. Gestelle und Aufmachungen

Lieferung linierter Tafeln nach Vorschrift innert weniger Tage

Stets zirka 700 Tafeln am Lager. — Verlangen Sie unsern illustrierten Katalog.

KAISER & Co., Lehrmittelanstalt, **Bern**

? ? Dirigenten ? ?

Kennen Sie meinen **gem. Chorschlager „Schütt es bitzeli Wasser dra!"** noch nicht? Dann verlangen sie ihn sofort zur Einsicht. Auch für **Männerchor.** Partitur 80 Cts. Stimmen 20 Cts. H 3283 Lz

A. L. Gassmann, Sarnen.

Gestützt auf die im „Amtlichen Schulblatt" enthaltene Empfehlung meiner **Suppeneinlagen** nebst **Knochenschrot** möchte ich die Herren Sektionspräsidenten einladen, an den Versammlungen Proben anzuordnen.

Witschi, Hindelbank.

Schulhefte

die anerkannt besten der Schweiz liefern zu billigen Preisen als Spezialität: Lager stets ca. 500,000 Stück. Extraanfertigungen.
Schulmat.-Katalog, Lehrmittelkatalog, Muster und Offerten auf Wunsch.

KAISER & Co., Bern 106

Für den Schul- und Selbstunterricht

Vaterlandskunde in katechetischer Form

1. Heft: 800 Fragen zur Schweizer Geographie, 48 Seiten. 96
2. „ 600 Fragen zur Staatskunde (Schweizer Geschichte u. Verfassungskunde), 48 S.
3. „ Antworten zur Staatskunde, 48 Seiten.
Jedes Heft ist zu **70 Rp.** zu beziehen beim Verfasser Dr. **S. Blumer** in **Basel.**

Das neue

Privat-Kassa-Buch „Guter Haushalter"

mit Kassa- und Bank-Kolonne und 24 Ausscheidungsrubriken ohne Kopfdruck für Einnahmen und Ausgaben, verschafft die beste Übersicht über den **Bargeldverkehr** und ermöglicht die Gruppierung der Kassaposten nach Wunsch und Bedarf.
Für 1—2 Jahre ausreichend. — Preis **Fr. 2. 50** (Franko Zusendung).

Für Unterrichtszwecke:

Uebungshefte mit gleichem Schema (4 Blatt)
zu **20 Cts.**

Zu beziehen vom Herausgeber: 107

KARL SCHNELL, Buchhalter, Bern.

Verein für Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der geehrten Lehrerschaft unsere sorgfältig und sachkundig ausgewählten **Volksschriften** zur Verbreitung bestens. Stets über 100 Nummern verschiedenen Inhalts auf Lager. Monatlich erscheint ein neues Heft. An **Jugendschriften** sind vorhanden das „Frühlicht" in sieben verschiedenen Bändchen, „Erzählungen neuerer Schweizerdichter" I—V, Lebensbilder hervorragender Männer der Kulturgeschichte, Bilder aus der Schweizergeschichte, kleine fünf- bis zehnräppige Erzählungen und Märchen.
Auskunft über Bezug der guten Schriften, Rabatt, Mitgliedschaft des Vereins erteilt gerne der Geschäftsführer **Fr. Mühlheim,** Lehrer in **Bern.**

Namens des Vorstandes, Der Präsident: **H. Andres,** Pfarrer.
975 16 Der Sekretär der lit. Kommission: **Dr. H. Stickelberger,** Sem.-Lehrer.

Radiergummi

Wir haben darin noch grosses Lager und liefern, **soweit der günstig eingekaufte Vorrat reicht, zu billigsten Vorzugspreisen.** Infolge Mangel anderwärts ist die Nachfrage bei uns gross; senden Sie daher in Ihrem Interesse Aufträge genügend und möglichst bald. Trotz Aufschlag der Fabriken von 60 % beginnen wegen deutschem Ausfuhrverbot Schulqualitäten zu fehlen und werden nach Erschöpfung von Vorräten entsprechend heutigen Fabrikpreisen bedeutenden Erhöhungen ausgesetzt sein. — Muster und Offerten auf Wunsch.

KAISER & Co., Bern
Lehrmittelanstalt 112

Was lehrt die jetzige Zeit?
Darauf sehen, wo man am besten : : und am billigsten einkauft! : :

Für 122
Zeichenpapier **Zeichenblocks**
Skizzierheftchen **Zeichenvorlagen**
erhalten Sie Muster kostenfrei
A.-G. Neuenschwander'sche Buchdruckerei und Buchhandlung in Weinfelden

Institut Humboldtianum Bern

Rasche und gründliche **Vorbereitung** auf **Polytechnikum** und **Universität**
Maturität ☛ Vorzügliche Erfolge und Referenzen ☛ **Maturität** 102

Erstes Spezialgeschäft für
Regenschirme
Spazierstöcke

Schirmfabrik
H. Lüthi-Flükiger
Kornhausplatz Nr. 14, Bern
Reparieren und Überziehen billigst 101

Filiale:
Bahnhofplatz
(Hotel Schweizerhof)

Telephon 3172 **Turnanstalt Bern** Kirchenfeldstr. 70
Beste Bezugsquelle für 15
Turn- u. Spielgeräte, sowie **Turnkleider u. Turnliteratur**
Schweizer. Landesausstellung Bern 1914 ☛ **goldene Medaille**

Druck und Expedition **Büchler & Co.**, Bern.